



REGLEMENT

über die Benützung der Mehrzweckhalle Dorf

1. Zweck

- 1.1 Die Mehrzweckhalle Dorf dient in erster Linie dem Turnunterricht der Schulen. Ausserhalb dieses Unterrichtes steht sie für öffentliche Veranstaltungen, insbesondere solchen von Dorfvereinen, zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.
- 1.2 Die Nutzung der Hallen hat sich auf sportliche oder ähnliche Tätigkeiten zu beschränken.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Die Zuständigkeiten für die Behandlung von Benützungsgesuchen sind wie folgt geregelt:

- für Raumbenützungen bis 17.00 Uhr	Schulleitung
- für Raumbenützungen ab 17.00 Uhr	
sowie an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen	Abteilung Bau
- 2.2 Die von der Abteilung Bau ausgestellte Bewilligung umfasst normalerweise die notwendigen Proben, eine Abend- und eventuell eine Nachmittagsvorstellung.
- 2.3 Die Abteilung Bau kann die Bewilligung auch für Anlässe erteilen, die über den unter Abschnitt 1 beschriebenen Rahmen hinausgehen, falls die betreffenden Termine nicht mit den im Terminkalender festgelegten Daten in Kollision treten.
- 2.4 Bei Uneinigkeit oder Terminkonflikten entscheidet der Gemeinderat.

3. Termine

- 3.1 Die Mehrzweckhalle steht am 24., 25., 26. und 31. Dezember sowie am 01. und 02. Januar für Vermietungen nicht zur Verfügung.
Gesuche für den 27., 28., 29. und 30. Dezember werden grundsätzlich bewilligt unter der Bedingung, dass es sich beim Anlass um eine traditionelle, jahreszeitbedingte Veranstaltung eines Dorfvereines handelt.
- 3.2 Soweit Vereinsanlässe für das kommende Vereinsjahr bekannt sind, müssen diese an der Präsidentenkonferenz Mitte Oktober festgelegt werden. Die Terminperiode beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

- 3.3 Für die Benützung von Lokalitäten für wöchentliche Proben und Trainings der Vereine ist der zuständigen Stelle gemäss Art. 2.1 vorstehend bis spätestens Ende Juli ein Gesuch einzureichen.
Die Eingaben der Schule erfolgen bis Ende Juli provisorisch und bis spätestens zu Beginn der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien definitiv.
Den Gesuchstellern wird ein Formular zur Verfügung gestellt.
- 3.4 Die Vereine können unter sich die ihnen an der Präsidentenkonferenz zugeteilten Termine austauschen. Die Abteilung Bau und der Hauswart sind hierüber schriftlich zu informieren.
- 3.5 Für andere Anlässe von Vereinen und privaten Veranstaltern sind die Gesuche möglichst frühzeitig der zuständigen Stelle gemäss Art. 2.1 vorstehend zu unterbreiten.
Die Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- 3.6 Ortsansässige Vereine und Institutionen haben nach Möglichkeit Vorrang.
- 3.7 Für die ausserschulische Benützung durch die Schule ist der zuständigen Stelle gemäss Art. 2.1 vorstehend ebenfalls ein Gesuch einzureichen.
- 3.8 Nach 17.00 Uhr haben Anlässe der Schule Vorrang und sind mit den betroffenen Benützern rechtzeitig abzusprechen.
- 3.9 Die Mehrzweckhalle bleibt in den Frühlings-, Sommer- und Herbstferien für die Reinigung jeweils in der ersten Woche geschlossen.
- 3.10 Die Bewilligungsverfahren sind zwischen der Abteilung Bau und der Schulleitung abzusprechen und zu koordinieren.

4. Boden und Bestuhlung

- 4.1 Die Vereine haben die Bestuhlung und das Aufstellen der Tische sowie das Wegräumen derselben unter Anleitung des Hauswartes selber durchzuführen.
Sie haben sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem Hauswart abzusprechen.

5. Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage

- 5.1 Diese Einrichtungen dürfen nur durch den Bühnenmeister oder durch eine von ihm instruierte Person betätigt werden.

6. Theaterkulissen

- 6.1 Die Beschaffung bzw. Miete der notwendigen Theaterkulissen ist - soweit nicht gemeindeeigene Kulissen verwendet werden können - Sache des veranstaltenden Vereins.
- 6.2 Gemeindeeigene Kulissen sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Der veranstaltende Verein haftet für alle Schäden.

7. Verantwortung

- 7.1 Der Veranstalter ist grundsätzlich haftbar für Schäden die an den benützten Lokalitäten und Einrichtungen entstehen, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind.
- 7.2 Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern oder Zuschauern ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschriften gegeben ist.
- 7.3 Die Übernahme und Abgabe der benötigten Lokalitäten und Einrichtungen hat im Beisein des Hauswartes zu erfolgen.
Festgestellte Schäden oder das Fehlen von beweglichen Gegenständen sind unverzüglich dem Hauswart, dem Veranstalter und der Abteilung Bau zu melden.
- 7.4 Über Massnahmen gegenüber dem haftenden Verein oder Veranstalter entscheidet der Gemeinderat.

8. Ruhe und Ordnung

- 8.1 Veranstaltungen müssen in der Regel bis 24.00 Uhr beendet sein. Für Verlängerungen siehe Art. 9.1.
- 8.2 Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung in und um das Gebäude.

9. Wirtschaftsbetrieb

- 9.1 Für das Wirten bei „Einzelanlässen“ von Vereinen und anderen Organisationen ist weder ein Wirtepatent noch eine besondere Bewilligung erforderlich, sofern es sich um eine Nebentätigkeit des Vereins bzw. der Organisation handelt. Solche Anlässe unterstehen jedoch der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle.
Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist der Gemeindekanzlei mittels Meldeformular mindestens 10 Tage im Voraus anzuzeigen.
Gleichzeitig ist ein allfälliges Gesuch für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops sowie um Verlängerung der Öffnungszeiten einzureichen.
- 9.2 Seit 01. Mai 2010 gilt in allen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen ein generelles Rauchverbot.

10. Einrichtungen

- 10.1 Sowohl an Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben etc. nicht gestattet. Für das Anbringen von Dekorationen dürfen nur die dafür vorgesehenen Einrichtungen benützt werden.

11. Feuerwachen

11.1 Bei folgenden Anlässen sind zu Lasten des Veranstalters Feuerwachen erforderlich:

Wenn Räume dekoriert oder sonst brandgefährlich verändert werden (z.B. Faschachtsveranstaltungen, usw.).

12. Kosten und Benützungsgebühren

12.1 Für die Benützung der Räumlichkeiten sind Gebühren gemäss Anhang zu entrichten. Davon ausgenommen sind wöchentliche Trainings, Proben und vereinzelte Wettkämpfe der Dorfvereine.

12.2 Benützer können verpflichtet werden, die Gebühren vor der Veranstaltung zu entrichten.

12.3 Alle Benützungen durch die Schule sind kostenlos.

12.4 Die ortsansässigen Vereine haben für ordentliche Vereinsanlässe viermal pro Jahr Anspruch auf unentgeltliche Benützung des Spittels bzw. der Mehrzweckhalle Dorf oder einer Turnhalle Stock.

Anlässe auf Einladung von Vereinsmitgliedern (z.B. Geburtstagsfeiern) gelten als gebührenpflichtige Privatveranstaltungen.

Bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Organisationen wird der Hauswardienst für Übergabe, Instruktionen, Aufräumen, Reinigung und Abnahme, im Maximum 6 ½ Stunden, von der Gemeinde übernommen.

Alle weiteren Leistungen des Hauswartes gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die Kosten für Miete, Strom und Heizung trägt die Gemeinde.

Die Kosten des Bühnenmeisters, der nur anwesend sein muss, wenn dies unabdingbar ist, trägt die Gemeinde. Seine Präsenz ist auf das absolute Minimum zu beschränken.

12.5 Bei Veranstaltungen ausserhalb der in Art. 12.4 festgelegten Gratisbenützung und bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Organisationen werden die Gebühren sowie allfällige kostenpflichtige Aufwendungen des Hauswartes und des Bühnenmeisters vollumfänglich in Rechnung gestellt.

12.6 Die Kosten für eine von der Abteilung Bau angeordnete Feuerwache während des Anlasses trägt in jedem Fall der Veranstalter. Das benötigte Feuerwehrpersonal ist vom Veranstalter beim Feuerwehrkommando anzufordern.

12.7 Hauswart, Bühnenmeister und allfällige Saalwachen sind auf Rechnung des Veranstalters zu verpflegen.

12.8 Für Veranstaltungen, die wohltätigen oder anderen gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

12.9 Für Ausstellungen wird die Benützungsgebühr von Fall zu Fall festgelegt.

13. Schlussbestimmungen

-
- 13.1 Die erteilten Benützungsbewilligungen können weder veräussert, noch auf eine andere Organisation übertragen werden.
 - 13.2 Der Gemeinderat kann das Reglement und den Gebührentarif im Anhang jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.
 - 13.3 Die Schulleitung bzw. die Abteilung Bau sind befugt, zusätzliche Auflagen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.
 - 13.4 Gegen Anordnungen und Entscheide der Schulleitung, der Abteilung Bau und des Hauswartes kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.
 - 13.5 Dieses Reglement tritt auf 01. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 22. Oktober 2012.

5024 Küttigen, 08. Januar 2018

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

T. Leuthard

R. Rütimann

Gebührentarif

(Anhang zum Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle Dorf)

	<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
a) Mehrzweckhalle mit Nebenräumen pro Abend oder Nachmittag	Fr. 150.00	Fr. 300.00
b) Bühne und gemeindeeigene Kulissen pro Abend oder Nachmittag	Fr. 75.00	Fr. 150.00
c) Küche mit Buffet pro Abend oder Nachmittag	Fr. 75.00	Fr. 150.00
d) Garderoben- und Duschenbenützung	Fr. 50.00	Fr. 100.00
e) Heizung pro Abend oder Nachmittag	Fr. 50.00	Fr. 50.00
f) Dauerbewilligung auswärtige Vereine (1 x wöchentlich)		Fr. 300.00/Monat
g) mehrtägige Veranstaltungen (Darbietungen für die Öffentlichkeit)	von Fall zu Fall	von Fall zu Fall

Die vorstehenden Benützungsgebühren verstehen sich jeweils inkl. Strom und Wasser.

Bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Organisationen wird der Hauswartdienst für Übergabe, Instruktionen, Aufräumen, Reinigung und Abnahme, im Maximum 6 ½ Stunden, von der Gemeinde übernommen.

Alle weiteren Leistungen des Hauswartes gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die Kosten des Bühnenmeisters, der nur anwesend sein muss, wenn dies unabdingbar ist, trägt die Gemeinde. Seine Präsenz ist auf das absolute Minimum zu beschränken.

Für auswärtige Veranstalter werden der Hauswartdienst und allfällige weitere Personalkosten zusätzlich zu den obigen Gebühren separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Stundenlöhne für den Hauswartdienst, das Bauamtspersonal, Feuerwachen und Bühnenmeister werden vom Gemeinderat jeweils für das laufende Jahr festgelegt.

5024 Küttigen, 08. Januar 2018

DER GEMEINDERAT